

16.12.94**G - A - U****Verordnung****des Bundesministeriums für
Gesundheit und des
Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchst-
mengenverordnung****A. Zielsetzung**

Die vorliegende Verordnung paßt das nationale Recht im Bereich der Höchstmengen von Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln an Rechtsakte des Rates der Europäischen Union an.

Die neuen Regelungen dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers. Sie berücksichtigen den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse. Die neu eingefügten oder geänderten Höchstmengen sind so bemessen, daß sie auch vom Erzeuger, Weiterverarbeiter oder Handel eingehalten werden können.

B. Lösung

Änderung der bestehenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen werden bei bereits bestehenden Höchst-mengenregelungen keine Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand in diesen Fällen der gleiche bleibt. In Einzelfällen kann die Anwendung neuer Analysemethoden, ggf. auch Einzelmethoden, sowie die Anpassung bereits eingeführter Analysemethoden erforderlich werden, die zusätzliche Kosten verursachen können.

Daher lassen sich preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht gänzlich ausschließen. Sie dürften aber nach dem Gesagten auf Ausnahmefälle beschränkt und vom Umfang her so gering sein, daß keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

16.12.94

G - A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit und des
Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchst- mengenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Pf 25/94

Bonn, den 16. Dezember 1994

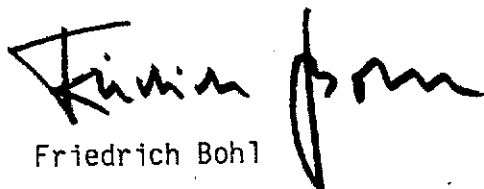
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

**Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung ¹⁾
Vom 1995**

Es verordnen

das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der für Dezember 1994 vorgesehenen Neubekanntmachung] im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 94/29/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 189 S.67).
2. Richtlinie 94/30/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S.70).
3. Berichtigung der Richtlinie 93/58/EWG vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 219 S.26 von 24. August 1994).

Artikel 1

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position "Asulam" werden folgende Positionen eingefügt:

"Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbammat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte

b) Nach der Position "Brompropylat" werden folgende Positionen eingefügt:

"Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methyl=carbammat	] insgesamt berechnet als Carbofuran	0,1 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
3-Hydroxy=carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbammat			
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutylamino)-thio]-methylcarbammat		0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte

c) Nach der Position "Coumaphos" wird folgende Position eingefügt:

"Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomeregemische	68359-37-5	(RS)-α-Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS)(1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	Summe der Isomeren	0,05 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
				0,02 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte

d) Nach der Position "Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomeregemische" wird folgende Position eingefügt:

"Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid	] insgesamt berechnet als Daminozid	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
1,1-Dimethylhydrazin					

e) Nach der Position "Esfenvalerat" wird folgende Position eingefügt:

"Ethepon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte
----------	------------	---------------------------	--------------------	---

f) Nach der Position "Ethion" wird folgende Position eingefügt:

"Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlor=phenyl)-5-pyrimidinmethanol	0,02 ²⁾	Fleisch außer Leber und Niere, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte".
------------	------------	---	--------------------	---

g) Nach der Position "Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomerengemische" wird folgende Position eingefügt:

"Furathiocarb	65907-30-4	O-Butyl-O'-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte".
---------------	------------	---	--------------------	---

h) Nach der Position "Iprodion (Glycophen), Procymidon, Vinclozolin" wird folgende Position eingefügt:

Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische	68085-85-8	[1- α -(S), 3- α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethyl=cyclopropancarboxylat	Summe der Isomeren	1,25 ¹⁾ Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis 0,5 ¹⁾ Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse, tierische Speisefette außer Geflügelfett 0,02 ²⁾ Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Geflügelfett, Eier, Eiprodukte".
---	------------	---	--------------------	--

i) Nach der Position "Lindan" wird folgende Position eingefügt:

"Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	0,05 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, Eier, Eiprodukte".
------------	------------	---	--------------------	---

j) Nach der Position "Propargit" wird folgende Position eingefügt:

"Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	0,1 0,05 ²⁾ 0,01 ²⁾	Leber von Wiederkäuern übriges Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Eier, Eiprodukte Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis".
---------------	------------	--	---	---

2. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position "Benalaxyl" wird wie folgt gefaßt:

"Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	0,2 0,1 0,05	Paprika, Tomaten, Trauben, Speisewiebeln, Hopfen, Tee andere pflanzliche Lebensmittel".
------------	------------	---	--------------------	--

b) Die Position "Benfuracarb" wird wie folgt gefaßt:

"Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)-ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbamate	5 0,1 0,05	Hopfen Tee andere pflanzliche Lebensmittel".
--------------	------------	---	------------------	--

c) Die Position "Carbofuran" wird wie folgt gefaßt:

"Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methyl=carbamat	] insgesamt berechnet als Carbofuran	10	Hopfen
3-Hydroxy=carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat		0,5	Blattkohle, Kartoffeln, Kopfkohle, Radieschen, Rettich,
				0,3	Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln
				0,2	Blumenkohle, Kohlrabi, Porree, Tee, Zuckerrüben
				0,1	andere pflanzliche Lebensmittel".

d) Die Position "Carbosulfan" wird wie folgt gefaßt:

"Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutylamino)-thio]-methylcarbamat	5	Hopfen
			0,1	Karotten, Pastinaken, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

e) Die Position "Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische" wird wie folgt gefaßt:

"Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS)(1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	] Summe der Isomeren	20	Hopfen
				0,5	Salatarten
				0,3	Trauben
				0,2	Kernobst, Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen
				0,05	Blumenkohl, Hülsengemüse (frisch), Mais, Rapssamen, Tomaten
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel".

f) Die Position "Daminozid" wird wie folgt gefaßt:

"Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid	] insgesamt berechnet als Daminozid	0,1	Hopfen, Tee
1,1-Dimethyl=hydrazin				0,05	Ölsaaten, Schalenfrüchte
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel".

g) Die Position "Ethephon" wird wie folgt gefaßt:

"Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	5	Johannisbeeren, Rohklee
			3	Kernobst, Kirschen, Paprika, Tomaten
			1	Getreideerzeugnisse außer Rohklee
			0,5	Gerste, Roggen, Speisezwiebeln
			0,2	Triticale, Weizen
			0,1	Hopfen, Tee, Schalenfrüchte,
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

h) Die Position "Fenarimol" wird wie folgt gefaßt:

"Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlor=phenyl)-5-pyrimidinmethanol	5	Hopfen
			1	Johannisbeeren, Stachelbeeren
			0,3	Erdbeeren, Kernobst, Trauben
			0,05	Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel".

i) Nach der Position "Fuberidazol" wird folgende Position eingefügt:

"Furathiocarb	65907-30-4	O-Butyl-O'-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat	5	Hopfen
			0,1	Blumenkohle, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

j) Die Position "Metalaxyl" wird wie folgt gefaßt:

"Metalaxyl 57837-19-1 Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-
N-(2,6-xylyl)-alaninat

10	Hopfen
2	Tafeltrauben, Zitrusfrüchte
1	Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl
0,5	Erdbeeren
0,2	Zitrussäfte, Kakaokerne
0,1	Karotten, Pastinaken, Salatarten, Tee
0,05	Zuckerrüben, Zwiebelgemüse andere pflanzliche Lebensmittel".

k) Nach der Position "Kupferverbindungen" wird folgende Position eingefügt:

"Lambda- 91465-08-6 [1- α -(S), 3- α -(cis)]-(+)-Cyano-
Cyhalothrin (3-phenoxyphenyl-methyl-3-
(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-
propenyl)-2,2-dimethyl=
cyclopropancarboxylat

10	Hopfen
1	Salatarten, frische Kräuter, Tee
0,2	Aprikosen, Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Kopfkohl, Pfirsiche, Trauben
0,1	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Johannisbeeren, Kernobst, Stachelbeeren, übriges Steinobst
0,05	Gerste, Rosenkohl, Schalenfrüchte
0,02	andere pflanzliche Lebensmittel".

l) Die Position "Methylbromid" wird wie folgt geändert:

Bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg wird vor dem Wort "Pfirsiche" das Wort "Ölsaaten" eingefügt.

m) Die Position "Propiconazol" wird wie folgt gefaßt:

"Propiconazol 60207-90-1 1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-
4-propyl-1,3-dioxolan-2-
yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol

0,5	Trauben
0,2	Aprikosen, Pfirsiche
0,1	Bananen, Hopfen, Tee
0,05	andere pflanzliche Lebensmittel".

n) Die Position "Vinclozolin" wird wie folgt geändert:

Bei der Höchstmenge 5 mg/kg werden die Worte "Kleinfrüchte außer Johannisbeeren" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1995

Der Bundesminister für Gesundheit

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

Diese Verordnung dient zur Umsetzung der Richtlinie 94/29/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 189 S.67) und der Richtlinie 94/30/EG vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S.70).

Für die Wirkstoffe Benalaxyl, Benfuracarb, Carbofuran, Carbosulfan, Cyfluthrin, Daminozid, Ethephon, Fenarimol, Furathiocarb, Lambda-Cyhalothrin, Metalaxyl und Propiconazol werden harmonisierte Höchstmengen auf Grund der Richtlinie 94/29/EG bei Getreide sowie bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft, auf Grund der Richtlinie 94/30/EG bei pflanzlichen Lebensmitteln festgesetzt.

Alle in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen sind vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) unter gesundheitlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Ableitung der EG-harmonisierten Höchstmengen überprüft worden. Dabei haben sich unter Zugrundelegung üblicher Verzehrsmengen keine Bedenken im Hinblick auf eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ergeben. Die Höchstmengen sind in allen Fällen so bemessen worden, daß sie einerseits dem vorbeugenden Gesundheitsschutz des Verbrauchers Rechnung tragen, andererseits aber auch vom Erzeuger bei Anwendung der Guten Landwirtschaftlichen Praxis bzw. vom Weiterverarbeiter eingehalten werden können. Die vorgenommenen gesundheitlichen Bewertungen sind am Beispiel eines 4- bis 6-jährigen Mädchens mit einem Körpergewicht von 13,5 kg durchgeführt worden, weil hier das Verhältnis von Lebensmittelverzehr zum Körpergewicht am ungünstigsten ist. Dabei wurden für die theoretisch maximale tägliche Aufnahme (TMDI-Wert) der einzelnen Wirkstoffe die folgenden prozentualen Auslastungen des ADI-Wertes errechnet:

Benalaxyl 4%, Benfuracarb 14%, Carbofuran 40%, Carbosulfan 18,5%, Cyfluthrin 18%, Daminozid 0,1%, Ethephon 44%, Fenarimol 33%, Furathiocarb 62%, Lambda-Cyhalothrin, Metalaxyl 20%, Propiconazol 6%.

Diese Verordnung dient ferner zur Umsetzung der Berichtigung der Richtlinie 93/58/EWG vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die

Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 219 S.26 vom 28. August 1994), die sich auf Höchstmengen bei den Wirkstoffen Methylbromid und Vinclozolin bezieht.

Kosten, Preiswirkung

Die vorgesehenen Änderungen werden bei bereits bestehenden Höchstmengenregelungen keine Mehrkosten verursachen, weil der analytische Aufwand in diesen Fällen der gleiche bleibt. Für die Untersuchung der neu eingefügten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gilt grundsätzlich das gleiche, weil sie in der Regel analytisch durch die üblichen Multimethoden erfaßt werden. In Einzelfällen kann die Anwendung neuer Analysemethoden, ggf. auch Einzelmethoden, sowie die Anpassung bereits eingeführter Analysemethoden erforderlich werden, die zusätzliche Kosten verursachen können.

Daher lassen sich preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht gänzlich ausschließen. Sie dürften aber nach dem Gesagten auf Ausnahmefälle beschränkt und vom Umfang her so gering sein, daß keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

17.02.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Erste Verordnung zur Änderung der Rückstands-
Höchstmengenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

In der Rückstands-Höchstmengenverordnung ist in Anlage 1 Liste B für Polychlorterpene für alle Lebensmittel tierischer Herkunft eine Höchstmenge von 0,1 mg/kg festgelegt worden, die unter Berücksichtigung des Fettgehalts des betreffenden Lebensmittels zu modifizieren ist. Bereits Anfang 1994 zeichnete sich ab, daß diese pauschale Regelung für die Verwendung von Fischen und Fischerzeugnissen als Lebensmittel so nicht tragbar ist. Orientierende Untersuchungen haben zwischenzeitlich bestätigt, daß bei der zwingenden Anwendung der festgesetzten Höchstmengenregelung die Verkehrsfähigkeit eines großen Teils der sich in Deutschland im Verkehr befindenden Fischereierzeugnisse in Frage gestellt wird. Dies wäre mit nicht absehbaren Folgen für die Versorgung der Verbraucher mit Fisch und Fischerzeugnissen verbunden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung um sofortige Prüfung, welche Grenzwertfestlegung anzustreben ist, die einerseits dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung trägt, andererseits aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit Seefischen sicherstellt. Die Rückstandshöchstmengenverordnung ist dann schnellstmöglich zu ändern.

Die Polychlorterpene werden heute noch weltweit in der Landwirtschaft eingesetzt; in der Bundesrepublik Deutschland ist die Anwendung dieser Wirkstoffgruppe verboten; Pflanzenschutzmittel mit einem dieser Wirkstoffe sind nicht zugelassen. Die in den untersuchten Seefischen festgestellten Rückstände können deshalb durch eine restriktive nationale Höchstmengenfestsetzung nicht i. S. einer Verminderung beeinflußt werden. Hierzu wären gleichartige Maßnahmen zumindest auf EU-Ebene erforderlich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, Anstrengungen zu unternehmen, auf EU-Ebene und durch internationale Vereinbarungen ein grundsätzliches Verbot der Herstellung und Anwendung von "Polychlorterpenen" zu erreichen.

Durch die Verwendung von Fischmehl in Futtermitteln gelangen die "Polychlorterpene" indirekt in die Nahrungskette und werden auch über diesen Eintragspfad indirekt vom Menschen aufgenommen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit hierzu im Rahmen des Futtermittelrechts besondere Regelungen zum Schutz des Verbrauchers zu treffen sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn über die aufgrund dieser EntschlieÙung getroffenen Maßnahmen bis zum

01.01.1996

zu unterrichten.